



Gemeinde Zollikon

Verordnung über die öffentlichen Badeanlagen der Gemeinde

vom 1. Dezember 2010

Artikel 1 Aufsicht

Die Politische Gemeinde Zollikon (nachstehend Gemeinde genannt) betreibt ein Hallen- und Freibad (Schwimmbad Fohrbach) sowie ein Seebad.

Artikel 2 Verantwortung

Die öffentlichen Bäder stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Die Verantwortung für den Betrieb obliegt dem Leiter Bade- und Sportanlagen.

Artikel 3 Grundlage

Als Grundlage dieser Badeordnung gilt die "Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern".

Artikel 4 Eintrittspreise

Die Eintrittspreise werden durch den Gemeinderat festgesetzt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie durch Anschlag bekannt gegeben.

Artikel 5 Ermässigungen

Der Abteilungsvorstand kann auf schriftliches Gesuch hin ermässigten oder freien Eintritt in die Badeanlagen bewilligen.

Artikel 6 Badeordnung

Die Benutzungsvorschriften werden in der "Badeordnung für die öffentlichen Badeanlagen der Gemeinde Zollikon" geregelt. Als Grundlage dient die "Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern". Die Badeordnung regelt die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Anlagen und ist für alle Besucher verbindlich. Sie wird durch den Abteilungsvorstand erlassen.

Artikel 7 Öffnungs- und Betriebszeiten

Der Sommerbetrieb (Hallen- und Freibad sowie Seebad) dauert in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September, der Winterbetrieb (Hallenbad) von Mitte September bis Mitte Mai.

Die Öffnungszeiten werden durch den Abteilungsvorstand festgesetzt und durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie durch Anschlag bekannt gegeben.

Artikel 8 Schliessungen

Für die Reinigung bleiben die Bäder einen halben Tag in der Woche geschlossen.

Im Sommer können bei schlechtem Wetter das Frei- und das Seebad geschlossen oder die Öffnungszeiten gekürzt werden. Bei schönem Wetter kann das Hallenbad früher geschlossen werden. Der Entscheid liegt beim Leiter Bade- und Sportanlagen oder dessen Stellvertretung.

Für die Revisionen und spezielle Schwimmsportliche Anlässe usw. können die Bäder für die Öffentlichkeit ganz oder teilweise geschlossen werden. Der Entscheid über Schliessungen obliegt dem Leiter Bade- und Sportanlagen.

Artikel 9 Feiertage

Die Anlagen sind am Eidg. Buss- und Bettag, an Karfreitag sowie an Ostersonntag (hohe Feiertage) geöffnet.

Für die allgemeinen Feiertage gelten die Öffnungszeiten für Sonntage.

An den Weihnachtstagen und an Neujahr (1. Januar) sind die Anlagen geschlossen.

Artikel 10 Freien Eintritt

Freien Eintritt in die Badeanlagen geniessen:

- Alle Mitarbeitenden der Gemeinde und der Schule
- Die Angestellten und Aushilfskräfte der Bade- und Sportanlagen inkl. deren Partner und minderjährigen Kinder
- Die aktiven Teilnehmer von Meisterschaftsspielen und bewilligten Wettkämpfen

Artikel 11 Ermässigter Eintritt

Einen ermässigten Eintritt erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner von Zollikon auf den Abonnements (Einheimischentarif) sowie Militär in Uniform (Kindertarif).

Alle Mitarbeitenden der Gemeinde und der Schule Zollikon sowie die Partner von Angestellten und Aushilfskräften der Bade- und Sportanlagen sowie deren Kinder (bis 19 Jahre) erhalten beim Kauf von Sauna-, Fitness- und Kombi-Jahresabonnements den Abzug im Preis der Schwimmjahreskarte.

Artikel 12 Eintrittskarten

Erworbene Eintrittskarten werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

In begründeten Fällen kann der Leiter Bade- und Sportanlagen Ausnahmen genehmigen. Dies z.B. bei Wegzug, bei länger dauernden Erkrankung oder chronischen Krankheiten (ärztliches Zeugnis erforderlich). Bei voraussehbaren Ereignissen (z.B. Operationen) ist die Karte vorgängig an der Kasse zu deponieren.

Artikel 13 Kartenmissbrauch

Dauerkarten sind persönlich und nicht auf andere Personen übertragbar. Bei Missbrauch wird die Karte entzogen; eine Verzeigung bleibt vorbehalten.

Artikel 14 Belegungen

Schulklassen und andere Jugendgruppen haben das Bad unter Aufsicht zu betreten und zu verlassen. Die Verantwortung für die Sicherheit liegt bei der zuständigen Begleitperson.

Der Leiter Bade- und Sportanlagen legt den Belegungsplan auf Grund der schriftlichen Gesuche fest.

Artikel 15 Schwimmunterricht

Das gewerbsmässige Erteilen von Schwimmunterricht sowie schwimmsportliche Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig. Der Leiter Bade- und Sportanlagen kann Auflagen in der Bewilligung festlegen.

Artikel 16 Haftung der Gemeinde

Bei Diebstahl und anderweitigen Verlusten lehnt die Gemeinde gegenüber dem Badbenutzer jegliche Haftung ab.

Artikel 17 Haftung der Badegäste

Bei Beschädigung oder Verunreinigung der Anlage haftet der Verursacher für die Wiederinstandstellung.

Artikel 18 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind an der Kasse bzw. am Kiosk Seebad abzugeben.

Mitarbeitende der Bade- und Sportanlagen haben kein Anrecht auf einen Finderlohn. Fundgegenstände im Wert von über Fr. 100.- sind monatlich dem Fundbüro (Gemeindepolizei) abzuliefern.

Artikel 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt die Badeordnung vom 1. April 1994 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Vom Gemeinderat Zollikon erlassen am 1. Dezember 2010 (GRB 282:2010)